Durch die 10. Änderungsverordnung zur BVO (§ 2 Absatz 2 BVO NRW) kann sich bei den krankheitsbedingten Aufwendungen für Kinder eine neue Zuständigkeit für die Bearbeitung der Beihilfen ergeben.

Ist ein **Kind** bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des **Familienzuschlags** tatsächlich **erhält** (§ 2 Absatz 2 BVO). Dieses ist in der Besoldungsmitteilung zu erkennen.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. <u>Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.</u>

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 BVO). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit **zwei oder mehr Kindern 70** %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden **Kinderanteile im Familienzuschlag erhält**.

Bei Beihilfeberechtigen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.

Die Änderungsverordnung wird in Kürze im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht.